

37/SN-137/ME



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Land- und Forstwirtschaft

1090 Wien, Aiser Straße 26, Tel. 63 96 61/311 und 312 DW

An das
 Bundesministerium für Land- und
 Forstwirtschaft

 Stubenring 1
 1010 W i e n

**Bundesministerium
 Land- u. Forstwirtschaft**
 Eing. 10. MAI 1985
 Blg. 12102/16

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, 9. Mai 1985

Betr.: Forstgesetz - Novelle 1985

GESETZENTWURF
 ZI. 26 -GE/1985
 Datum: 7. JUNI 1985
 Verteilt 4.6.85 Seid

Sehr geehrte Herren !

Hitzl Michael

Angeschlossen überreicht die Bundessektion eine Stellungnahme zum Entwurf, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert werden soll.

Die Bundessektion ersucht um Berücksichtigung der eingebrachten Standpunkte.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen !

f.d.
 Österreichischer Gewerkschaftsbund
 Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 Bundessektion Land- und Forstwirtschaft
 1090 Wien, Aiser Straße 26
 Ing. Hitzl Michael
 Vorsitzender

1 Beilage

Stellungnahme zur Forstgesetznovelle 1985

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion VI

Ein großer Teil der Änderungen bringt sehr positive Klarstellungen und es wird um Verständnis ersucht, daß in dieser Stellungnahme nur jene Punkte angeführt werden, welche nach unserer Vorstellung abgeändert bzw. ergänzt werden sollten.

Durch die 2. Novelle zum Kapitel C des FG 75, Forstschädliche Luftverunreinigungen, wurden wesentliche Auflagen zum Schutz des Waldes vorgeschrieben. Auf Grund der wesentlichen Bedeutung dieser Frage wird es aber notwendig sein, hier alle sich neu bietenden Möglichkeiten rasch und voll zu nützen. Insbesondere wird angeregt, die angekündigte Vereinbarung des Ministers für Umweltschutz, Dr. Kurt Steirer, mit den Bundesländern voranzutreiben.

Im Einzelnen wird angemerkt:

- 1.) § 13, Abs. (1): Die Formulierung "standortswidriger labiler Monokulturen" und "naturnaher stabiler Bestände" erscheint zu unklar definiert. Außerdem wird in ähnlichen Fällen in diesem Bundesgesetz jeweils die Bedeckung der Mehrkosten geregelt.
- 2.) § 15: Der Absatz 1 erscheint von übergeordneter Bedeutung (Walderhaltung) und es wäre der Abs. 2 demnach nicht einzufügen.
- 3.) § 16 Abs. (2) lit. d: der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, d.i. im Wirtschaftswald über 0,5 ha und im Schutzwald über 0,2 ha, insbesondere durch Wind, Schnee,

-2-

wildlebende Tiere, Immissionen, ausgenommen, solche gem. § 47, oder durch Ablagerung von Unrat (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) ausgesetzt wird.

4.) § 17, Abs (5): Die Umtriebszeit mit 10 Jahren zu beschränken erscheint zu kurz, es wird vorgeschlagen, diese auf 15 Jahre zu erhöhen.

5.) § 22 Abs.(4) lit. d: Die Aufnahme von lit. d wird als besonders wichtig angesehen und es wäre eine Ausweitung auch für WW-Flächen anzustreben.

6.) Hier wird zunächst vermerkt, daß die gänzliche Öffnung des Waldes (freie Begehrbarkeit) eine Reihe von zusätzlichen Problemen gebracht hat. Insbesondere wird der Lebensraum des Wildes eingeengt, die Streßsituation erhöht und damit sind auch die Wildschäden gestiegen. Leidtragender ist schließlich der Wald und es wäre erforderlich, daß der Mensch auch Zugeständnisse an die Ökologie machen würde.

§ 34 Abs. 2 lit. c: nach - Wintergatter - wäre einzufügen - und Wildfütterungsbereiche - .

§ 34 Abs. 4: Der Satzteil des 1. Satzes - oder aus den Gründen des Abs. 2 eine befristete Sperre von Waldflächen, deren Dauer 4 Monate übersteigt - wäre herauszunehmen, da diese Fristsetzung eine deutliche Wirtschafterschwernis darstellt und einen übermäßigen Aufwand an Bürokratie verlangt.

Aus den gleichen Gründen wäre die alte Fassung von § 34 Abs. (10) beizubehalten.

7.) § 59 Abs. (3): anstatt - für den keine baulichen Anlagen ...- für den geringfügige bauliche Anlagen ... (Wasserableitung).

8.) § 85 Abs. (3) lit. c: Weglassen des Wortes "wiederholten" da die Behörde bei "Gefahr in Verzug" häufig nicht zeitgerecht

eingreifen kann (Grundankäufe - Überschlägerungen).

- 9.) § 106 Abs. (2): Da die Staatsprüfung besonders die Fähigkeit des Umsetzens von theoretischem Wissen, welches an der Universität erworben wurde, in die PRAXIS überprüfen soll, wird die Einschränkung von zwei leitenden Forstorganen auf ein Forstorgan als Rückschritt betrachtet. Es wird ersucht, dem Prüfungssenat auch in Zukunft zwei leitende Forstorgane beizuziehen.
- 10.) § 106 Abs (3) lit b: Nach - den Besuch von Vorlesungen - wäre - an der Universität für Bodenkultur - einzufügen. Für den höheren Forstdienst belangreiche Wissensgebiete müßten jedenfalls an der Universität für Bodenkultur gelesen werden.
- 11.) § 107 Abs. (2): Im dritten Satz wäre nach - in einem Prüfungssenat - einzufügen - unter der Leitung des Vorsitzenden - .
- 12.) § 110: Um eine bessere Überwachung verschiedener Punkte dieses Bundesgesetzes zu erreichen, wäre die Schaffung einer Möglichkeit auch die Forstorgane des Forstaufsichtsdienstes als Forstschutzorgane zu vereidigen, zu prüfen.
- 13.) § 120: Die Herabsetzung des Eintrittsalters in die Forstfachschule von bisher 16 Jahren auf 15 Jahre erscheint für die besonders praxisorientierte Ausbildung bzw. spätere Tätigkeit dieses Personenkreises eine Verschlechterung der Ausbildung. Es wird die Beibehaltung von 16 Jahren angeregt.
- 14.) § 124 Abs. (1): Nach - durch Verordnung - wäre einzufügen - eine Dienstordnung (Abs. 2) und -
- 15.) § 137 Abs. (1): Da dem Direktor insbesondere die Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten obliegt, wäre festzulegen, daß dieser ein Forstwirt sein muß.
- 16.) § 149 Abs.(1) lit b, Z 2: - Vermehrungsgut von Pappel - ist zu eng gefaßt, es wird vorgeschlagen, diesen Begriff durch

- sonstige Pflanzenteile - zu ersetzen.

§ 149 Abs. (2) lit. b: erweitern auf - Klone und Klonge-
mische mit festgelegten Anteilen der einzelnen Klone

Neuer Abs. 3:

Geprüftes Vermehrungsgut ist anerkanntes Vermehrungsgut, dessen
verbesserter Anbauwert durch eine Vergleichsprüfung nachge-
wiesen wurde. Die Anforderungen für die Vergleichsprüfung
hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch
Verordnung festzulegen.

Weiters wird angeregt bei der "Pflicht zur Bestellung von
Forstorganen" eine Verbesserung anzustreben, da der Wald auf
Grund der besonderen Belastung durch die Umwelt eines erhöhten
Schutzes bedarf. Es erscheint eine Verschärfung der Bestim-
mungen des § 114 für richtig, da gerade die dort angeführten
Flächen besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Auf die wirt-
schaftliche Situation der Waldbesitzer wäre dabei Bedacht zu
nehmen.

Weiters wurde das Thema "Jagdprüfung für Absolventen der
Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft" wiederholt in
Sitzungen der BS VI bearbeitet. Es erscheint unverständlich,
daß die Absolventen mit einer intensiven forstlichen und
jagdlichen Ausbildung noch zusätzlich eine Jagdprüfung ablegen
müssen. Es wird ersucht, auch hier bei einer sich bietenden
Gelegenheit eine Änderung zu erwirken.

*) §107 Abs. 3 lit. b:

Obwohl in den Erläuterungen zur nun beabsichtigten Novelle
ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die alte Textierung
für Forstschulabsolventen eine Schlechterstellung gegenüber
Universitätsabsolventen darstellt, ist der Text im Entwurf
gleichgeblieben.

Richtig müßte es wie folgt lauten:

"b) eine mindest zweijährige praktische Tätigkeit nach Vollen-
dung der Ausbildung gemäß lit. a unter einem Forstorgan oder
einem Forstwirt (§ 105 Abs. 1 lit. c);"

Hinweis: Die gesetzliche Verankerung, daß auch eine praktische
Tätigkeit, welche im Ausland abgelegt wurde zur Gänze
Anerkennung findet, wäre schon deshalb wünschenswert,
weil es im Inland oft an derartigen Arbeitsplätzen
mangelt.

